Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/38
18. 01. 77

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Schaffung einer gemeinschaftlichen Ausfuhranmeldung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um den Beteiligten die Erfüllung der im innergemeinschaftlichen Warenverkehr noch bestehenden Zollförmlichkeiten zu erleichtern, ist es angezeigt, in der Gemeinschaft einen gemeinschaftlichen Vordruck für die Ausfuhranmeldung zu schaffen.

Im Hinblick auf die Vereinheitlichung der im internationalen Warenverkehr verwendeten Dokumente muß dieser gemeinschaftliche Vordruck an den Rahmenvordruck angeglichen werden, der unter Leitung der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen ausgearbeitet worden ist.

Die Schaffung des gemeinschaftlichen Vordrucks für die Ausfuhranmeldung muß zu einer Vereinheitlichung der Angaben führen, die in diesen Anmeldungen zu machen sind.

Im Hinblick auf die Vereinfachung und die Zweckmäßigkeit müssen in dem Vordruck Felder für alle erforderlich erscheinenden Angaben vorgesehen werden. Die Beteiligten müssen selbstverständlich nur die tatsächlich erforderlichen und dem Vertrag entsprechenden Felder ausfüllen.

Es erscheint angezeigt, in dem Vordruck Felder vorzusehen, die für nationale Zwecke bestimmt sind. Im Hinblick auf die Anwendung nationaler, vertragsgerechter Bestimmungen für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr können die Mitgliedstaaten nur die unbedingt notwendigen Angaben verlangen, soweit diese nicht auf andere Weise erhalten werden können.

Durch die gleichzeitig erfolgende Vereinheitlichung der Vordrucke für die Anmeldungen zum gemeinschaftlichen Versandverfahren wird es leichter möglich sein, die Ausfuhranmeldung und die Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren ungeachtet des gewählten Verfahrens der Ausfertigung in einem Arbeitsgang zu erhalten.

Da im Vertrag besondere, zur Schaffung des gemeinschaftlichen Vordrucks für die Ausfuhranmeldung erforderliche Befugnisse nicht enthalten sind, erscheint es notwendig, diese Verordnung auf Artikel 235 zu stützen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Unbeschadet der zur Harmonisierung der Ausfuhrverfahren zu erlassenden Bestimmungen und der im Rahmen besonderer Gemeinschaftsvorschriften erlassenen Bestimmungen ist diese Verordnung auf Waren anzuwenden, die im Handel zwischen den Mitgliedstaaten oder im Hinblick auf ihre Ausfuhr aus der Gemeinschaft schriftlich zur Ausfuhr angemeldet werden.
2. Zur Anwendung dieser Verordnung gilt als Ausfuhr sowohl der Versand einer Ware von einem Mitgliedstaat in einen anderen als auch die endgültige oder vorübergehende Ausfuhr sowie die Wiederausfuhr einer Ware aus dem Gebiet der Gemeinschaft.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Artikel 2

1. Die in Artikel 1 genannte schriftliche Ausfuhranmeldung erfolgt auf einem Vordruck EX nach dem Muster in Anhang I der gegebenenfalls durch einen oder mehrere Vordrucke EXc entsprechend dem Muster in Anhang II vervollständigt wird.
2. Jeder Mitgliedstaat kann den Beteiligten außerdem gestatten, anstelle der in Absatz 1 genannten Vordrucke EX und EXc entsprechend den Mustern in den Anhängen III bzw. IV zu verwenden.

Artikel 3

1. Jeder Mitgliedstaat bestimmt die Zahl der Ausfertigungen, die die Vordrucke EX und EXc umfassen müssen, die Farbe und das Gewicht des zu verwendenden Papiers sowie die Bezeichnung und die Nummer der einzelnen Ausfertigungen.

   Jeder Mitgliedstaat kann ferner die in den Anhängen I bis IV enthaltenen Muster entsprechend den Bestimmungen in Anhang V Buchstabe B anpassen.
2. Die für die Vordrucke EX und EXc in Anhang V Buchstabe A angegebenen technischen Bestimmungen müssen eingehalten werden.

Artikel 4

1. Jeder Mitgliedstaat legt die Angaben fest, die im Hinblick auf die Anwendung nationaler vertragsgerechter Bestimmungen für den Warenverkehr in den dazu vorgesehenen Feldern zu machen sind.
2. Jeder Mitgliedstaat legt die Angaben fest, die für die Anwendung nationaler vertragsgerechter Bestimmungen über den innergemeinschaftlichen Warenverkehr unbedingt erforderlich sind und nicht auf andere Weise als bei der Erfüllung der Ausfuhrförmlichkeiten für die Waren erhalten werden können.

Artikel 5

1. Die Verordnung läßt unberührt:
   a) die Anwendung der Verordnung (EWG) des Rates Nr. 1736/75 vom 24. Juni 1975 über die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten [1]);
   b) die Verwendung besonderer Vordrucke für die Ausfuhranmeldung im Rahmen internationaler Abkommen;
   c) die Verwendung besonderer Vordrucke für die Ausfuhranmeldung im Rahmen vereinfachter Ausfuhrverfahren, insbesondere solcher Verfahren, bei denen die Einzelangaben der Ausfuhranmeldung in Form einer globalen Anmeldung, einer Anmeldung für einen bestimmten Zeitraum oder einer Sammelanmeldung erfolgen;
   d) die Verwendung elektronischer Datenverarbeitungssysteme.
2. Belgien, Luxemburg und die Niederlande brauchen diese Verordnung im internen Benelux-Warenverkehr nicht anzuwenden.

Artikel 6

Sofern bestimmte Angaben, die von einer Zollstelle im Rahmen des Ausfuhrverfahrens geprüft und für richtig erkannt worden sind, auch im Verfahren der Überführung in den freien Verkehr im Bestimmungsmitgliedsstaat gemacht werden müssen, so haben die Beteiligten die Möglichkeit, diese auf dem gemeinschaftlichen Papier zu vermerken, unter dem der Versand der Waren in den betreffenden Mitgliedstaat erfolgt.

Artikel 7

Die Muster in den Anhängen I bis IV können entsprechend dem Verfahren nach Artikel 58 der Verordnung (EWG) Nr. 542 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren [2]) den Erfordernissen bestimmter Waren oder den technischen Erfordernissen, die sich insbesondere aus der elektronischen Datenverarbeitung ergeben, angepaßt werden.

Artikel 8

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission von den Maßnahmen, die er zur Durchführung dieser Verordnung erläßt.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 183 vom 24. Juli 1975, S. 3

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 vom 29. März 1969, S. 7

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 17. Januar 1977 – 14 – 680 70 – E – Zo 147/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Dezember 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Anlage I

Anzahl der beigefügten Formulare EXc

Für nationale Zwecke

Eintragung der Anmeldung

Ausfuhranmeldung

Exemplar für die Statistik

1

Empfänger

Für nationale Zwecke

Versendungsland:
Code:

Ursprungsland:
Code:

Bestimmungsland:
Code:

Für nationale Zwecke:
weitere Angaben über die Beförderung

Vorangegangenes Zollverfahren:

Kennzeichn. d. Beförderungsmit.

Für nationale Zwecke:
Angaben über die Art des Geschäftes und die Lieferbedingungen

1

Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbeschreibung

Statistische Nummer | Rohgewicht

Für nationale Zwecke

Für nationale Zwecke

Eigengewicht | Statistischer Wert

2

Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbeschreibung

Statistische Nummer | Rohgewicht

Für nationale Zwecke

Für nationale Zwecke

Eigengewicht | Statistischer Wert

Für nationale Zwecke

Für nationale Zwecke

Erklärung des Ausführers

Anlage II

Laufende Nummer des Formulars	Für nationale Zwecke	Für nationale Zwecke	Eintragung der Anmeldung EX

Ausfuhranmeldung

1	Exemplar für die Statistik			
1	Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbeschreibung	Statistische Nummer	Rohgewicht	
		Für nationale Zwecke		
	Für nationale Zwecke	Eigengewicht	Statistischer Wert	
2	Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbeschreibung	Statistische Nummer	Rohgewicht	
		Für nationale Zwecke:		
	Für nationale Zwecke	Eigengewicht	Statistischer Wert	
3	Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbeschreibung	Statistische Nummer	Rohgewicht	
		Für nationale Zwecke		
	Für nationale Zwecke	Eigengewicht	Statistischer Wert	
4	Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbeschreibung	Statistische Nummer	Rohgewicht	
		Für nationale Zwecke		
	Für nationale Zwecke	Eigengewicht	Statistischer Wert	
5	Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbeschreibung	Statistische Nummer	Rohgewicht	
		Für nationale Zwecke		
	Für nationale Zwecke	Eigengewicht	Statistischer Wert	
	Für nationale Zwecke			

(Ort) .... , den ....

(Unterschrift)

Anlage III

Anzahl der beigefügten Formulare EXc

Ausführer

Für nationale Zwecke

Eintragung der Anmeldung

Ausfuhranmeldung

Exemplar für die Statistik

1

Empfänger:

Für nationale Zwecke

Versendungsland:
Code:

Für nationale Zwecke:
weitere Angaben über die Beförderung

Ursprungsland:
Code:

Bestimmungsland:
Code:

Kennzeich. d. Beförderungsm.

Vorangegangenes Zollverfahren:

Für nationale Zwecke:
Angaben über die Art des Geschäftes und die Lieferbedingungen

Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbeschreibung

Statistische Nummer

Rohgewicht

Für nationale Zwecke

Für nationale Zwecke

Eigengewicht

Statistischer Wert

Für nationale Zwecke

Erklärung des Ausführers

Anlage IV

Laufende Nummer des Formulars	Für nationale Zwecke	Für nationale Zwecke	Eintragung der Anmeldung EX

Ausfuhranmeldung

1	Exemplar für die Statistik			
1	Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbeschreibung	Statistische Nummer	Rohgewicht	
		Für nationale Zwecke		
	Für nationale Zwecke	Eigengewicht	Statistischer Wert	
2	Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbeschreibung	Statistische Nummer	Rohgewicht	
		Für nationale Zwecke		
	Für nationale Zwecke	Eigengewicht	Statistischer Wert	
3	Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbeschreibung	Statistische Nummer	Rohgewicht	
		Für nationale Zwecke		
	Für nationale Zwecke	Eigengewicht	Statistischer Wert	

(Ort) .... , den ....

(Unterschrift)

Anhang V

Technische Bestimmungen für die Vordrucke EX und EXc und mögliche Anpassungen dieser Vordrucke durch die Mitgliedstaaten

A. Technische Bestimmungen

1. Papier
   Es ist Schreibpapier zu verwenden.
2. Format
   Die Vordrucke haben ein Format von 210 × 297 mm, wobei in der Länge und in der Breite eine Toleranz von höchstens 8 mm zulässig ist.
3. Einteilung
   Die Einteilung geht von einem Zeilenabstand von 4,24 mm (1/6 Zoll) und einer Buchstabenbreite von 2,54 mm (1/10 Zoll) aus.

B. Anpassungen durch die Mitgliedstaaten

1. Es steht jedem Mitgliedstaat frei, die Kurzbezeichnungen EX und EXc durch eine nationale Kurzbezeichnung zu ergänzen.
2. Jeder Mitgliedstaat kann vorsehen, daß die mit einem Sternchen versehenen Felder entweder nicht in den Vordruck aufgenommen oder nicht ausgefüllt zu werden brauchen. Der Raum der nicht in den Vordruck aufgenommenen Felder darf jedoch nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
3. Das Feld „Ausführer" kann derart zweigeteilt werden, daß der obere Teil der Angabe des Ausführers und der untere Teil der Angabe des Anmelders vorbehalten ist.
4. Jeder Mitgliedstaat kann die punktierten Linien, die bestimmte Felder abgrenzen, verschieben, um diese Felder seinen Erfordernissen anzupassen. Indessen darf bei den Feldern „Vorangegangenes Zollverfahren" und „Kennzeichen des Beförderungsmittels" die punktierte horizontale Linie nicht nach oben verschoben werden.
5. Der Wortlaut des Feldes „Erklärung des Ausführers" wird von den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegt.
6. Bei jedem von den Mitgliedstaaten angepaßten Feld müssen der Zeilenabstand und die Buchstabenbreite nach Buchstabe A3 eingehalten werden.

Begründung

Mit diesem Verordnungsentwurf soll in der Gemeinschaft vom 1. Januar 1978 an ein gemeinschaftlicher Vordruck für die Ausfuhranmeldung eingeführt werden, wie es die Kommission in ihrem Programm für die Vereinfachung der Zollverfahren, das sie dem Rat am 25. Februar 1975 zugeleitet hatte (Dok. KOM (75) 67 end.) schon angekündigt hatte.

Durch die seit 1970 eingeführten gemeinschaftlichen Versandverfahren ließ sich der Warenverkehr erheblich vereinfachen, jedoch sind weitere Vereinfachungen notwendig, da im augenblicklichen Stadium der Integration im Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft noch andere als nur mit dem gemeinschaftlichen Versandverfahren verbundene Förmlichkeiten erfüllt werden müssen.

Eigentlich hätte sich die Harmonisierung der nationalen Ausfuhrvordrucke indirekt aus Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 ergeben müssen, der vorsieht, daß die Anmeldungen zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr und die Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren zusammenzufassen und in einem Vordruck T abzugeben sind; da es dieser Artikel jedem Mitgliedstaat jedoch weiterhin freistellt zu bestimmen, welche Angaben (selbst die, die für alle Mitgliedstaaten gemeinsam gelten) in den nationalen Vordrucken enthalten sein müssen, sowie in welchen Spalten die Angaben gemacht werden müssen, ließ sich diese Harmonisierung konkret nicht herbeiführen.

Die Eintragung der Angaben zu den Ausfuhren in einer bestimmten, feststehenden Spalte erleichtert die Aufgabe der Zollbeteiligten in der Gemeinschaft. Noch größer sind die sich daraus ergebenden Vorteile, wenn die im innergemeinschaftlichen Versandverfahren verwendeten Vordrucke an die Ausfuhrvordrucke angeglichen werden; beide Vordrucke ungeachtet der Art der Wiedergabe (Durchschreibeverfahren, Matrize usw.) ausfüllen zu können bedeutet Zeitgewinn.

Ferner müßte der Vordruck für das gemeinschaftliche Ausfuhrpapier einfach genug sein, daß er sowohl den gemeinschaftlichen Erfordernissen als auch den in jedem Mitgliedstaat fortbestehenden Anforderungen entspricht (Felder, die gemeinschaftlichen Angaben vorbehalten sind und Raum für nationale Angaben), wobei sich natürlich insbesondere im innergemeinschaftlichen Handel die nationalen Angaben auf das wirklich Notwendige beschränken müßten, allerdings ohne einer künftigen Harmonisierung der Einfuhrpapiere vorzugreifen.

Da ferner immer mehr die Tendenz besteht, im internationalen Handel Vordrucke zu verwenden, die an das von der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen ausgearbeiteten Rahmenformular, das sogenannte „Genfer Rahmenformular" angeglichen sind, war es angezeigt, den gemeinschaftlichen Vordruck an dieses Rahmenformular anzugleichen.

Diese Vordrucke, deren Ausarbeitung langwierig und heikel war, sind von den im Ausschuß Zollrecht vertretenen Zollsachverständigen und von den Statistikern im Ausschuß Außenhandelsstatistiken einstimmig befürwortet worden.

Technisch ist ihre derzeitige Aufmachung, die unter allen Gesichtspunkten aufs kleinste Detail auf Sachverständigenebene geprüft wurde, als die geeignetste Form zu bezeichnen, weshalb die beiden genannten Ausschüsse auch zu dem Schluß gekommen sind, daß die Struktur der Vordrucke als endgültig gelten müßte.

Die Vordrucke werden gemeinsam mit den Vordrucken für das Versandverfahren verwendet werden können, sobald die gleichzeitig laufende Überarbeitung der Papiere für das gemeinschaftliche Versandverfahren von der Kommission aufgrund der Befugnisse, die ihr von der Verordnung über das gemeinschaftliche Versandverfahren übertragen werden, abgeschlossen werden konnte, da die Verwendung der beiden Arten von Papieren vom selben Zeitpunkt an verbindlich vorgeschrieben werden wird.

Da einige Angaben auf den Ausfuhrvordrucken auch zum Zeitpunkt der Überführung der Waren in den freien Verkehr im Bestimmungsmitgliedsland erforderlich sind, könnten die Förmlichkeiten und Kontrollen zum Zeitpunkt der Überführung in den freien Verkehr erleichtert werden, wenn es den betreffenden Personen ermöglicht würde, die betreffenden Angaben bei der Übergabe der Zollpapiere für das gemeinschaftliche Versandverfahren im Bestimmungsland zu machen.

Der Vordruck kann natürlich auch getrennt verwendet werden, wenn sich an das Ausfuhrverfahren kein Versandverfahren anschließt.

Da sich dieser Verordnungsvorschlag auf Artikel 235 des Vertrages stützt, muß auch die Stellungnahme des Europäischen Parlaments eingeholt werden. Die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses wäre ebenfalls wünschenswert.